Beglaubigte Abschrift

VERWALTUNGSGERICHT MÜNSTER

BESCHLUSS

8 L 987/26.A

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

der … Bielefeld,

Antragstellerin,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Markus Wild, Dr.-Ruer-Platz 2, 44787 Bochum, ,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern, dieses vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Außenstelle Düsseldorf, Erkrather Straße 345-349, 40231 Düsseldorf

Antragsgegnerin,

wegen Asylrechts - AMM-VO (Bulgarien)
Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes

hat die 8. Kammer des Verwaltungsgerichts Münster

am 9. November 2026

durch

den Richter am Verwaltungsgericht Schwegmann als

Einzelrichter

beschlossen:

> Die Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, der im Wege der Amtshilfe tätigen Ausländerbehörde mitzuteilen, dass die Antragstellerin vorläufig nicht nach Bulgarien überstellt werden darf.
>
> Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens, für das Gerichtskosten nicht erhoben werden.

G r ü n d e

Der aus dem Tenor ersichtliche Antrag hat Erfolg.

Der Antrag ist zulässig, insbesondere als Antrag nach § 123 VwGO statthaft. Ein vorrangiger Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO kommt vorliegend nicht in Betracht, da der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) vom 21. April 2026, mit dem die Überstellung der Antragstellerin nach Bulgarien angeordnet wurde, bestandskräftig geworden ist. Wenn nach Eintritt der Bestandskraft der Überstellungsentscheidung eine Veränderung der Sach- und Rechtslage erfolgt, welche die Überstellung unmöglich macht, ist ein Antrag nach § 123 Abs. 1 VwGO statthaft. In diesem Fall wird mit dem Antrag die Sicherung des in der Hauptsache zu verfolgenden Anspruchs auf Wiederaufgreifen des Verfahrens nach § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG geltend gemacht.

> Vgl. VG München, Beschluss vom 16. Oktober 2023 – M 10 S 23.51083 –, juris Rn. 15.

Der Antrag ist auch begründet.

Gemäß § 123 Abs. 1 Satz 1 VwGO kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass für die Veränderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert

werden könnte. Einstweilige Anordnungen sind auch zur Regelung eines vorläufi- gen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn diese Regelung, vor allem bei dauernden Rechtsverhältnissen, um wesentliche Nachteile abzuwenden oder drohende Gewalt zu verhindern oder aus anderen Gründen, nötig erscheint (sog. Regelungsanordnung). Gemäß § 123 Abs. 3 VwGO i. V. m. § 920 Abs. 2, 294 Abs. 1 ZPO sind das Bestehen eines zu sichernden Rechts (Anord- nungsanspruch) und die besondere Eilbedürftigkeit (Anordnungsgrund) glaubhaft zu machen.

Die Antragstellerin hat das Bestehen eines Anordnungsanspruchs glaubhaft gemacht. Sie hat einen Anspruch darauf, dass die Antragsgegnerin die Überstel- lungsentscheidung in dem Bescheid vom 21. April 2026 wegen einer entschei- dungserheblichen Änderung der Sach- und Rechtslage zu ihren Gunsten aufhebt.

Die Überstellungsentscheidung in dem Bescheid vom 21. April 2026 ist anhand der seit dem 12. Juni 2026 geltenden Verordnung (EU) 2024/1351 über Asyl- und Migrationsmanagement (AMM-VO) zu beurteilen (vgl. Art. 85 AMM-VO), auch wenn der Antrag der Antragstellerin auf internationalen Schutz vor dem 12. Juni 2026 registriert worden ist. Denn nach der Übergangsvorschrift des Art. 84 Abs. 2 AMM- VO erfolgt in diesen Fällen allein die Bestimmung des zuständigen Mitgliedsstaats noch nach den Kriterien der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 (Dublin III-VO).

> Vgl. OVG M.-V., Urteil vom 22. Juni 2026 – 4 LB 323/22 OVG –, juris Rn. 17, 20; VG Münster, Beschluss vom 16. Juli 2026 – 8 L 626/26.A; Wittmann, InfAuslR 2026, 268, 270.

Die auf § 34a Abs. 1 Satz 1 AsylG in der bis zum 11. Juni 2026 geltenden Fassung gestützte Abschiebungsanordnung stellt eine Überstellungsentscheidung im Sinne von Art. 26, 27 Dublin III-VO dar und findet seit dem 12. Juni 2026 ihre Rechtsgrundlage in Art. 42 Abs. 1 AMM-VO.

> Vgl. OVG M.-V., Urteil vom 22. Juni 2026 – 4 LB 323/22 OVG –, juris Rn. 24ff.; VG Münster, Beschluss vom 16. Juli 2026 – 8 L 626/26.A.

Bei ihrer Überprüfung ist das Gericht allerdings gemäß Art. 43 Abs. 1 UA 2 AMM- VO auf die Bewertung beschränkt, ob die Überstellung für die betreffende Person zu einer tatsächlichen Gefahr einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behand- lung im Sinne von Art. 4 GRCh führen würde (lit. a), ob nach der Überstellungsent-

scheidung Umstände vorliegen, die für die ordnungsgemäße Anwendung der AMM-VO entscheidend sind (lit. b) oder ob im Falle von Personen, die nach Art. 36 Abs. 1 lit. a AMM-VO aufgenommen wurden, gegen die Art. 25 bis 28 und 34 AMM- VO verstoßen wurde (lit. c).

Gemessen daran ist die Überstellungsentscheidung nunmehr zu beanstanden. Nach Erlass der Überstellungsentscheidung sind Umstände eingetreten, die für die ordnungsgemäße Anwendung der AMM-VO entscheidend sind, denn es ist zu einem nach Art. 43 Abs. 1 UA 2 lit. b AMM-VO berücksichtigungsfähigen Ablauf der Überstellungsfrist (Art. 46 Abs. 2 UA 1 Satz 1 AMM-VO) und damit zu einem Übergang der Zuständigkeit auf die Bundesrepublik Deutschland (Art. 39 Abs. 1 UA 1 Satz 1 AMM-VO) gekommen.

Die sechsmonatige Überstellungsfrist des Art. 46 Abs. 1 Satz 1 AMM-VO ist am 12. September 2026 abgelaufen, ohne dass die Antragstellerin nach Bulgarien überstellt worden ist.

Entgegen der Auffassung der Antragsgegnerin ist diese nicht wirksam durch die Mitteilung an die bulgarischen Behörden, dass die Antragstellerin flüchtig sei, verlängert worden.

Nach Art. 46 Abs. 2 UA 1 Satz 2 AMM-VO kann die Überstellungsfrist höchstens auf ein Jahr verlängert werden, wenn die Überstellung aufgrund der Inhaftierung der betreffenden Person nicht erfolgen konnte, oder auf höchstens drei Jahre ab dem Zeitpunkt, zu dem der ersuchende Mitgliedstaat den zuständigen Mitgliedstaat unterrichtet hat, dass die betreffende Person oder ein Familienangehöriger, der zusammen mit der betreffenden Person überstellt werden sollte, flüchtig ist, sich der Überstellung körperlich widersetzt, sich vorsätzlich für die Überstellung untauglich macht oder die für die Überstellung erforderlichen medizinischen Anforderungen nicht erfüllt. Nach der Legaldefinition des Art. 2 Abs. 17 AMM-VO ist „Flucht“ eine Aktion, durch welche sich eine betroffene Person der Verfügung der zuständigen Behörden oder Justizbehörden entzieht, etwa das Verlassen des Hoheitsgebiets eines Mitgliedstaats ohne Erlaubnis der zuständigen Behörden aus Gründen, die nicht außerhalb des Einflussbereichs dieser Person liegen, (lit. a), die Unterlassung der Mitteilung der Abwesenheit von einem bestimmten Unterbringungszentrum oder zugewiesenen Wohngebiet, wenn dies von einem Mitgliedstaat verlangt wird, (lit. b) oder die Unterlassung der persönlichen

Meldung bei den zuständigen Behörden, wenn dies von diesen Behörden verlangt wird (lit. c).

Es kann dahinstehen, ob die Antragstellerin – wie von der Antragsgegnerin angenommen – flüchtig im Sinne dieser Definition ist, weil sie der Aufforderung der Zentralen Ausländerbehörde der Stadt Bielefeld vom 14. August 2026, persönlich dort zu erscheinen, nicht nachgekommen ist. Jedenfalls ist die Antragsgegnerin daran gehindert, sich auf die Rechtsfolge des Art. 46 Abs. 2 UA 1 Satz 2 Var. 2 AMMVO zu berufen, weil es an der hierfür erforderlichen hinreichenden Beleh- rung fehlt.

Nach Art. 19 Abs. 1 Satz 2 lit. n AMMVO ist ein Asylantragsteller nach neuer Rechts- lage unter anderem über den Umstand zu informieren, dass die Flucht zu einer Verlängerung der Frist gemäß Art. 46 AMMVO führt. Die Unterrichtung erfolgt nach Art. 20 Abs. 1 Satz 1 AMMVO schriftlich in präziser, transparenter, verständ- licher und leicht zugänglicher Form in klarer und leicht verständlicher Sprache und in einer Sprache, die der Antragsteller versteht oder von der vernünftigerweise angenommen werden darf, dass er sie versteht.

Diese Voraussetzung ist nicht erfüllt. In dem Schreiben der Zentralen Ausländer- behörde der Stadt Bielefeld vom 14. August 2026 wurde die Antragstellerin in deutscher Sprache darauf hingewiesen, dass die Überstellungsfrist nach Maßgabe der Art. 46 Abs. 2 Satz 2 Alt. 2 i. V. m. Art. 2 Nr. 17 lit. c AMM-VO verlängert werde, sofern die Antragstellerin der Aufforderung zur persönlichen Meldung nicht nachkomme. Ob mit dem Hinweis der Informationspflicht nach Art. 19 Abs. 1 Satz 2 lit. n AMMVO Genüge getan ist, bedarf keiner Entscheidung. Jedenfalls ist die Information nicht in einer Sprache erfolgt, die der Antragsteller versteht oder von der vernünftigerweise angenommen werden darf, dass sie sie versteht.

Aufgrund der unterbliebenen hinreichenden Information kann der Antragstellerin eine etwaige Flüchtigkeit jedenfalls nicht vorgeworfen werden, so dass die Antragsgegnerin die Überstellungsfrist nicht verlängern durfte.

Unter der vormaligen Rechtslage hat der Europäische Gerichtshof festgestellt, dass es einem Antragsteller nicht zum Vorwurf gemacht werden kann, die ihm zugewiesene Wohnung ohne vorherige Information und gegebenenfalls Einho- lung einer Erlaubnis verlassen zu haben, wenn er über diese Pflichten nicht infor- miert worden ist.

EuGH, Urteil vom 19. März 2019 – C-163/17 –, juris Rn. 64.

Die sich daraus ergebende Rechtsfolge ist auch im Falle einer Verletzung der Informationspflichten nach Art. 19 Abs. 1 AMMVO anzunehmen. Will sich das Bundesamt, wie hier, auf die Verlängerung der Überstellungsfrist nach den Vorschriften der AMMVO berufen, so muss es jedenfalls zugleich dafür Sorge tragen, dass die Verfahrensgarantien zugunsten der Antragstellerin gewahrt bleiben.

Vgl. VG Düsseldorf, Beschluss vom 2. September 2026 – 29 L 2558/26.A –, juris Rn. 44, 50.

Die Antragstellerin hat auch einen Anordnungsgrund glaubhaft gemacht. Da die Antragsgegnerin davon ausgeht, dass die Überstellungsfrist wirksam verlängert worden ist, muss die Antragstellerin jederzeit mit einem weiteren Überstellungsversuch rechnen. Soweit mit der vorliegenden Entscheidung eine Vorwegnahme einer etwaigen Hauptsacheentscheidung begehrt wird, sind die gesetzlichen Grenzen einer einstweiligen Anordnung nicht überschritten. Eine Vorwegnahme der Hauptsache ist hier ausnahmsweise zulässig, weil eine hohe Wahrschein- lichkeit des Obsiegens in einem Hauptsacheverfahren besteht und ohne die begehrte Anordnung schwere und unzumutbare Nachteile entstehen würden, zu deren Beseitigung eine nachfolgende Entscheidung in der Hauptsache nicht mehr in der Lage wäre.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO, § 83b AsylG.

Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylG).

Schwegmann

VERWALTUNGSGERICHT ★ MÜNSTER ★

Beglaubigt
Paßlick, Verwaltungsgerichtsbeschäftigte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle